

GESAMTVERTRAG

zwischen

der **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Dr. Urban Pappi und das Vorstandsmitglied Werner Schaub, Weberstraße 61, 53113 Bonn

– nachstehend „**VG Bild-Kunst**“ genannt –

und

dem **Deutschen Museumsbund** e.V.
In der Halde 1, 14195 Berlin,
vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Eckart Köhne

– im Folgenden: **Museumsbund** –

– gemeinsam „**die Vertragsparteien**“ genannt –

HK

Präambel

Der Museumsbund und die VG Bild-Kunst arbeiten seit geraumer Zeit vertrauensvoll zusammen, um die Interessen der Museen und der Künstlerinnen und Künstler in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei gilt es, die Arbeit der Museen und Ausstellungshäuser als Gedächtnisinstitutionen bei der Vermittlung des kulturellen Erbes ebenso wie persönlichkeitsrechtliche und wirtschaftliche Interessen der Künstlerinnen und Künstler zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll mit diesem Gesamtvertrag den neuen Regelungen Rechnung getragen werden, die mit dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz zum 1. März 2018 in Kraft getreten sind.

§ 1 Vertragsparteien

1. Die VG Bild-Kunst vertritt als derzeit einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland die Urheberrechte von Urheberinnen und Urhebern sowie deren Rechtsnachfolger aus dem visuellen Bereich, so unter anderem die Rechte bildender Künstlerinnen und Künstler. Die vertragsgegenständlichen Rechte an Werken i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 UrhG und die hierauf basierenden Vergütungsansprüche werden ihr insbesondere über die Wahrnehmungsverträge ihrer eigenen Mitglieder sowie über Repräsentationsvereinbarungen mit ihren ausländischen Schwestergesellschaften eingeräumt.
2. Der Museumsbund ist seit 1917 die Interessenvertretung der deutschen Museen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er setzt sich für eine vielfältige und zukunftsfähige Museumslandschaft sowie für die Interessen der Museen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Darunter fallen auch die Verhandlung und der Abschluss von Gesamtverträgen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke, die die wissenschaftliche und vermittelnde Rolle der Museen angemessen berücksichtigen.

§ 2 Abschluss von Einzelverträgen

1. Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist der Abschluss von Einzelverträgen durch Mitglieder des Museumsbunds nach dem Muster-Einzelvertrag gem. Anlage. Die Rechteeinräumung erfolgt durch Abschluss eines Einzelvertrags zwischen der VG Bild-Kunst und dem Mitglied des Museumsbunds. Der Einzelvertrag ist rechtzeitig vor Beginn der vertragsgegenständlichen Nutzungen abzuschließen. Die Vertragsparteien werden sich vor einer Anpassung des Tarifs „Nicht-kommerzielle Museumskataloge“ ins Benehmen setzen.
2. Unberührt bleiben alle Ansprüche der VG Bild-Kunst gegenüber Mitgliedern des Museumsbunds, die Rechte nach dem Einzelvertrag nutzen bzw. Schuldner eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs sind, aber keinen Einzelvertrag gemäß Anlage abschließen.

§ 3 Vertragshilfe

Der Museumsbund leistet gegenüber der VG Bild-Kunst Hilfe bei der Umsetzung dieses Gesamtvertrages. Diese umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- a. Der Museumsbund stellt der VG Bild-Kunst bei Abschluss des Gesamtvertrages ein aktuelles, vollständiges Verzeichnis mit den genauen Anschriften seiner korporativen Mitglieder zur Verfügung. Er teilt ferner jede spätere Veränderung der Mitgliedschaften quartalsweise mit, Veränderungen hinsichtlich der Ansprechpartner einmal zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Mitteilung erfolgt in elektronischer Form.
- b. Der Museumsbund wird seine Mitglieder – beispielsweise durch Rundschreiben – anhalten, den Muster-Einzelvertrag nach Anlage abzuschließen und darauf hinwirken, dass diese ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere die vertraglich geregelten Genehmigungen für vergütungsfreie und/oder vergütungspflichtige Nutzungen rechtzeitig einzuholen und den Copyrightvermerk zu setzen, für vergütungspflichtige die Vergütung fristgemäß zu zahlen sowie das Urheberpersönlichkeitsrecht zu achten.
- c. Der Museumsbund wird die Erfüllung der Aufgaben der VG Bild-Kunst in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten und Rundschreiben erleichtern. Die Vertragsparteien werden geeignete Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Mitglieder des Museumsbunds vereinbaren, sofern hierzu ein allgemeiner Bedarf festgestellt wird.
- d. Der Museumsbund wird Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht einhalten, innerhalb von 14 Tagen nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen durch die VG Bild-Kunst in Textform zur Erfüllung anhalten. Im Übrigen gilt § 5.
- e. Vertretungsberechtigt und empfangsbevollmächtigt für fristgebundene Zustellungen (z. B. Kündigungsschreiben) ist auf Seiten des Museumsbunds der Präsident des Vorstandes des Museumsbunds, auf Seiten der VG Bild-Kunst der geschäftsführende Vorstand. Ansprechpartner für die Durchführung dieses Gesamtvertrages sind auf Seiten des Museumsbunds die/der Sprecher/in des Arbeitskreises Verwaltungsleitung sowie die Geschäftsstelle des Museumsbunds, auf Seiten der VG Bild-Kunst der Direktor Inkasso.

§ 4 Gesamtvertragsrabatt

Für die von dem Museumsbund nach § 3 geleistete Gesamtvertragshilfe gewährt die VG Bild-Kunst Mitgliedern des Museumsbunds für ihre in den jeweiligen Einzelverträgen lizenzierten Nutzungen bzw. zur Abgeltung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen 20 Prozent Nachlass auf die jeweils geschuldete Vergütung, sofern das Mitglied diesen Einzelvertrag ordnungsgemäß vor Nutzung abgeschlossen hat. Der Nachlass wird rückwirkend ab dem 1.1. des Kalenderjahres gewährt, in dem das Museum Mitglied im Deutschen Museumsbund ist, bezogen auf noch nicht abgerechnete Nutzungen, und entfällt mit dem Ende des Kalenderjahres, in das ein eventueller Austritt des Museums erfolgt.

§ 5 Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der VG Bild-Kunst und einem Mitglied des Museumsbunds über den Vollzug des Einzelvertrages wirkt der Museumsbund zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hin.

§ 6 Erprobungsverträge für Online-Nutzungen

Anlässlich des Abschlusses, aber außerhalb dieses Gesamtvertrages vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Museumsbund die VG Bild-Kunst durch entsprechende Aufklärung seiner Mitglieder bei dem Abschluss von Erprobungsverträgen unterstützt, die diese derzeit mit interessierten Museen abschließt. Über diese Verträge werden für einen befristeten Zeitraum typische neue Nutzungsformen an Museen erprobungshalber lizenziert, um so diese Anwendungen empirisch zu begleiten. Die VG Bild-Kunst will hierdurch die Weiterentwicklung ihrer Tarife im Interesse der Künstlerinnen und Künstler ebenso wie im Interesse der Museen sicherstellen. Zu diesem Zweck soll der Museumsbund bei der Evaluierung der Erprobungsverträge eingebunden werden. Zugleich vereinbaren die Vertragsparteien, hierauf aufbauend die Verhandlungen über die Weiterentwicklung zu führen.

§ 7 Laufzeit

1. Dieser Vertrag gilt ab dem 1. Januar 2019 und ersetzt die Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag vom 27. Juli 2018; hinsichtlich der Regelungen zur Abgeltung von Nutzungen bei Ausstellungs- und Bestandskatalogen nach §§ 2, 3 des Muster-Einzelvertrages bereits ab dem 1. März 2018. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Anlage ist Vertragsbestandteil.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Elektronische Dokumente in Textform genügen dem Schriftformerfordernis nicht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind am Geschäftssitz der VG Bild-Kunst.

Bonn, den 27. 06. 2019

Berlin, den 25. Juni 2019

Unterschrift im Original

Unterschrift im Original

VG Bild-Kunst
Dr. Urban Pappi

Deutscher Museumsbund
Prof. Dr. Eckart Köhne

Unterschrift im Original

VG Bild-Kunst
Werner Schaub

Anlage: Muster-Einzelvertrag

HK

Einzelvertrag
über
die Nutzung von Werken des VG Bild-Kunst-Repertoires
durch Museen und Ausstellungshäuser

zwischen

der **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
Dr. Urban Pappi, Weberstraße 61, 53113 Bonn

– nachstehend „**VG Bild-Kunst**“ genannt –

und

EINRICHTUNG

– nachstehend „**Museum**“ genannt –

– gemeinsam „**die Vertragsparteien**“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragspartner	3
§ 2 Vertragsgegenstand	3
§ 3 Vergütungsfreie und -pflichtige Nutzungen	5
§ 4 Rechteeinräumung / Abgeltung von Vergütungsansprüchen	9
§ 5 Übertragbarkeit der Rechte	10
§ 6 Urheberpersönlichkeitsrecht	10
§ 7 Vergütung	10
§ 8 Abrechnung, Zahlungsweise	11
§ 9 Museumsdienste und Freundeskreise	11
§ 10 Informationspflicht	12
§ 11 Laufzeit	12
§ 12 Schlussbestimmungen	12

Präambel

Museen übernehmen als Gedächtnisinstitutionen eine wichtige Aufgabe zur Vermittlung des kulturellen Erbes, zu dem die Werke der von der VG Bild-Kunst vertretenen Künstlerinnen und Künstler zählen. Darstellungs- und Präsentationsformen unterliegen einem steten, auch technischen Wandel. Dieser Vertrag regelt als Ergebnis langjähriger Vertragspraxis einen Großteil des Rechtsverhältnisses zwischen Museen und der VG Bild-Kunst. Sofern Museen neue digitale Anwendungen anbieten wollen und diese nicht über diesen Vertrag abgedeckt sind, lizenziert die VG Bild-Kunst im Rahmen von Erprobungsverträgen für einen befristeten Zeitraum typische neue Nutzungsformen an Museen, um so diese Anwendungen empirisch zu begleiten und eine Weiterentwicklung ihrer Tarife im Interesse der Künstlerinnen und Künstler ebenso wie der Museen sicherzustellen.

§ 1 Vertragspartner

1. Die VG Bild-Kunst vertritt als derzeit einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland die Urheberrechte von Urheberinnen und Urhebern sowie deren Rechtsnachfolger aus dem visuellen Bereich, so unter anderem die Rechte bildender Künstlerinnen und Künstler. Die vertragsgegenständlichen Rechte an Werken i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 UrhG und die hierauf basierenden Vergütungsansprüche werden ihr insbesondere über die Wahrnehmungsverträge ihrer eigenen Mitglieder sowie über Repräsentationsvereinbarungen mit ihren ausländischen Schwestergesellschaften eingeräumt. Die zu ihrem Gesamtrepertoire gehörenden Künstlerinnen und Künstler können über die Webseite der VG Bild-Kunst unter der Rubrik „Künstlersuche“ recherchiert werden. In Einzelfällen nimmt die VG Bild-Kunst auch die Verwertungsrechte von Fotografen wahr; die Nutzung ihrer Werke ist dann ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages.
2. Das Museum ist eine auf Dauer angelegte, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienst der Gesellschaft und ihrer Entwicklung. Es erwirbt, bewahrt, beforscht, präsentiert und vermittelt das materielle und immaterielle Erbe der Menschheit und deren Umwelt zum Zweck des Studiums, der Bildung und des Genusses.
3. Der Deutsche Museumsbund und die VG Bild-Kunst haben im Juni 2019 einen Gesamtvertrag abgeschlossen („Gesamtvertrag“), auf dessen Grundlage sie diesen Einzelvertrag ausgehandelt haben.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Kataloge:
 - a. **Ausstellungskataloge** dienen der Erschließung und Erläuterung einer Ausstellung. Werkabbildungen unterfallen nur dann der Privilegierung nach § 60f Abs. 1 i. V. m. § 60e Abs. 3 UrhG, wenn
 - (1) die Werke ausgestellt sind,
 - (2) die Abbildung dem erläuternden Charakter des Ausstellungskatalogs dient und
 - (3) der Ausstellungskatalog nicht-kommerziellen Zwecken dient.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Textanteil, bezogen auf das Gesamtwerk, mindestens 20% und der Anteil ganzseitiger Werkabbildungen, bezogen auf die Gesamtzahl, maximal 50% beträgt sowie die Druckauflage des Ausstellungskatalogs eine Auflagenhöhe von 3.000 Exemplaren nicht überschreitet.

- b. **Bestandskataloge** dienen ausschließlich der Dokumentation des Werkbestands des Museums in Form eines Verzeichnisses. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass regelmäßig kein eigener Erwerbzweck verfolgt wird, wenn die Druckauflage eines Bestandskatalogs in einem Zeitraum von drei Jahren eine Auflagenhöhe von 3.000 Exemplaren nicht überschreitet (inklusive Nachdrucke / Nachauflagen). Bei Neuauflagen innerhalb von drei Jahren, die einer Veränderung der katalogisierten Werke Rechnung tragen, liegt ein neuer Bestandskatalog vor.
 - c. **Sonstige Kataloge** sind solche, die die Kriterien nach a. oder b. nicht erfüllen (zum Beispiel Buchhandelsausgabe).
 - d. Kataloge nach a. bis c. umfassen auch die elektronischen Offline-Versionen (z.B. E-Book, CD-ROM oder DVD).
 - e. Ein Sonderfall sind **individualisierte oder personalisierte Kataloge**, bei denen Privatpersonen unter Verwendung von durch das Museum bereitgestellten Applikationen Abbildungen von Werken auswählen und nach eigener Entscheidung zusammenstellen können. Anschließend werden digitale Dateien mit Werkabbildungen und gegebenenfalls auch mit Textanteilen generiert, die entweder kostenlos auf den Endgeräten der Privatpersonen gespeichert oder per E-Mail übersandt werden oder entgeltlich als Druckvorlagen an Dritte versandt werden, von denen die Privatpersonen dann ein Druckexemplar erhalten.
2. Werbung zur Förderung von öffentlichen Ausstellungen:

Folgende Materialien und Maßnahmen zur Werbung, die der Förderung von Ausstellungen des Museums dient, werden von diesem Vertrag erfasst. Diese Maßnahmen und Materialien umfassen analoge sowie digitale Offline- und Online-Nutzungen. Letztere können sowohl via E-Mails und Newsletter als auch auf der Museums-Webseite sowie in Social-Media-Kanälen nach Maßgabe von §§ 3 und 6 stattfinden:

- a. **Ausstellungsplakate und Fassadenbanner**, die neben der Werkabbildung Informationen zu künftigen bzw. laufenden Ausstellungen (insbesondere Name der Einrichtung sowie Ort und Dauer der Ausstellung) enthalten, die zur Aufhängung bzw. Sichtbarmachung an Innen- oder Außenflächen (einschließlich digitale Screen-Nutzungen) geeignet sind und die entgeltfrei abgegeben werden;
- b. **Falt-/Informationsblätter**, die Erläuterungen zu Ausstellungen bzw. einzelnen Werken einer Ausstellung in Text und Bild enthalten und die entgeltfrei abgegeben werden;
- c. **Einladungskarten und Flyer**, die konkrete Informationen zur Ausstellung enthalten (insbesondere Name der Einrichtung, Ort und Dauer der Ausstellung);
- d. **Werbekarten**, die konkrete Informationen zur Ausstellung enthalten (insbesondere Name der Einrichtung, Ort und Dauer der Ausstellung) und entgeltfrei abgegeben werden;

- e. **Werbeanzeigen/Online-Werbepbanner**, die von dem Museum in (Offline- bzw. Online-Press-)Medien geschaltet werden und die konkrete Informationen zur Ausstellung enthalten (insbesondere Name der Einrichtung, Ort und Dauer der Ausstellung) enthalten;
 - f. **Multimedia-Guides**, mit denen Werkabbildungen auf von dem Museum zur Verfügung gestellten Endgeräten oder auf Endgeräten der Besucher wiedergegeben werden können;
 - g. Zurverfügungstellung von **Bildmaterial** durch Museen an
 - (1) die (Offline- und/oder Online-Press-)Medien zur aktuellen Berichterstattung gem. § 50 UrhG;
 - (2) Museumsdienste und eingetragene gemeinnützige Vereine („Freundeskreise“) nach § 9;
 - (3) Volkshochschulen für deren Bewerbung/Ankündigung der von ihnen bereitgestellten ausstellungsbegleitenden Bildungs- und Vermittlungsangebote sowie Kurse oder (kursbegleitender) Ausstellungsexkursionen,
3. Merchandise-Produkte sind zwei- und dreidimensionale Reproduktionen von Werken, auch in anderer als der Originaltechnik, die nicht unter die werblichen Maßnahmen nach Abs. 2 fallen. Hierunter fallen insbesondere Kunstdrucke, Poster, Postkarten sowie Werkabbildungen auf Gebrauchsartikeln, unabhängig davon, ob ein Verkaufsentsgelt verlangt wird.

§ 3 Vergütungsfreie und -pflichtige Nutzungen

1. Kataloge:
 - a. Die Verbreitung von **Ausstellungs- und Bestandskatalogen** (§ 2 Abs. 1 a. und b.), die Abbildungen von Werken nach § 1 Abs. 1 enthalten, die in der Ausstellung selbst ausgestellt oder Teil des Museumsbestandes sind, ist vergütungspflichtig nach Maßgabe von § 7 Abs. 1.
 - b. Die Vervielfältigung und Verbreitung von **sonstigen Katalogen** (§ 2 Abs. 1 c.) sowie von **Vergleichsabbildungen** in Ausstellungs- und Bestandskatalogen (Abbildungen von Werken, die nicht Ausstellungsgegenstand bzw. Teil des Bestandes sind, sowie Ansichten von anderen Ausstellungen als derjenigen, für die der Katalog hergestellt worden ist), sind vergütungspflichtig nach Maßgabe von § 7 Abs. 2. Das Museum wird die VG Bild-Kunst über eine geplante Buchhandelsausgabe informieren und mitteilen, in welchem Verlag die Buchhandelsausgabe erscheint und wer die Kosten für die Reproduktionsgenehmigung tragen wird. Es wird den Verlag darauf hinweisen, dass für die Herstellung der Buchhandelsausgabe die vorherige ausdrückliche Zustimmung der VG Bild-Kunst erforderlich ist.
 - c. Die Speicherung und öffentliche Zugänglichmachung von Katalogen ist vergütungspflichtig nach § 7 Abs. 2.
 - d. Individualisierte bzw. personalisierte Kataloge befanden sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gesamtvertrages nach § 1 Abs. 3 noch in der Planungsphase, werden

aber noch nicht flächendeckend angeboten und haben somit noch keine allgemeine Relevanz. Das Museum und die VG Bild-Kunst werden sich, auch unter Einbindung des Deutschen Museumsbunds, für den Fall, dass das Museum solche Kataloge anbieten will, unter Berücksichtigung der veröffentlichten Tarife der VG Bild-Kunst über die Abgeltung ins Benehmen setzen.

- e. Die öffentliche Zugänglichmachung der Katalogcover auf der Webseite des Museums ist vergütungsfrei, sofern damit das konkrete Kaufangebot des Katalogs beworben wird. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, die Nutzung einer Werkabbildung auf dem Katalogcover zu genehmigen.
 - f. Vergleichsabbildungen, die die Anforderungen eines urheberrechtlichen Bildzitats nach § 51 UrhG erfüllen, bleiben vergütungsfrei, wenn das Museum sie bei der Anfrage als solche kenntlich macht und auf die zitierenden Textpassagen hinweist.
 - g. Bei Videokunst, die als Werk der Bildenden Kunst und/oder als Filmwerk diesem Vertrag unterfällt, wird folgendes klargestellt:
 - (1) Die Verbreitung von Vervielfältigungen sowohl von Standbildern in Katalogen nach § 2 Abs. 1 a. und/oder b. als auch der Dateien auf digitalen Datenträgern (z.B. DVD), auf denen Werke der Videokunst als Teil eines solchen Katalogs gespeichert sind, ist gemäß a. vergütungspflichtig nach Maßgabe von § 7 Abs. 1.
 - (2) Die öffentliche Zugänglichmachung ist vergütungspflichtig nach § 7 Abs. 2.
2. Werbung zur Förderung von öffentlichen Ausstellungen:
- a. **Allgemeines:**
 - (1) Die Materialien und Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 sind grundsätzlich nur dann vergütungsfrei, wenn sie zur Förderung einer Ausstellung erforderlich sind. Sofern nicht abweichend geregelt, ist die Erforderlichkeit in zeitlicher Hinsicht gegeben hinsichtlich Nutzungen, die sechs Monate vor Beginn bis zum Ende der jeweiligen Ausstellung vorgenommen werden. Für drei Werkabbildungen von Exponaten der Ausstellung, die für die Bewerbung Schlüsselwerke sind („Keyvisuals“), beträgt der Erforderlichkeitszeitraum in der Regel 12 Monate.
 - (2) Unabhängig davon, ob Nutzungen vergütungsfrei sind oder nicht, wird das Museum zur Vermeidung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen vorab alle Materialien und Maßnahmen einschließlich der „Keyvisuals“ mit der VG Bild-Kunst abstimmen.
 - (3) Sofern digitale Online-Nutzungen erfolgen, verpflichtet sich das Museum darüber hinaus zur Einhaltung folgender Vorgaben:
 - Die Auflösung der Bilddateien überschreitet nicht 1024 x 1024 Pixel, sodass die Werkabbildungen lediglich zur Bildschirmanzeige, nicht aber zu einem qualitativ vollwertigen Ausdruck geeignet sind;
 - ein Copyright-Vermerk wird nach § 6 Abs. 3 inklusive eines Links auf die Webseite der VG Bild-Kunst eingefügt und
 - der VG Bild-Kunst werden auf Wunsch Informationen über die Zahl der Zugriffe zur Verfügung gestellt.

b. **Ausstellungsplakate:**

Reproduktionen bis zu einer Größe von max. 5 m² der Werkabbildung sind vergütungsfrei; ist die Werkabbildung größer als 5 m² oder erfolgt die Nutzung außerhalb des Zeitrahmens nach a., ist die Reproduktion vergütungspflichtig nach § 7 Abs. 2.

c. **Fassadenbanner:**

Reproduktionen auf Fassadenbannern sind vergütungsfrei, wenn diese an dem Museum selbst aufgehängt werden und die Werkabbildung eine Größe von max. 10 m² aufweisen; trifft eines oder treffen beide Merkmale nicht zu, ist die Reproduktion vergütungspflichtig nach § 7 Abs. 2.

d. **Falt-/Informationsblätter:**

Die Vervielfältigung, Verbreitung sowie die Zugänglichmachung auf der Webseite des Museums sind vergütungsfrei, wird der Zeitrahmen nach a. überschritten, sind die Nutzungen nach § 7 Abs. 2 vergütungspflichtig.

e. **Einladungskarten und Flyer:**

Die Vervielfältigung, Verbreitung sowie die Zugänglichmachung auf der Webseite des Museums sind innerhalb des Zeitrahmens nach a. vergütungsfrei; wird dieser Zeitrahmen überschritten, sind die Nutzungen nach § 7 Abs. 2 vergütungspflichtig.

f. **Werbekarten:**

Die Vervielfältigung, Verbreitung sowie die Zugänglichmachung von Werbekarten auf der Webseite des Museums sind vergütungsfrei, soweit der Zeitrahmen nach a. nicht überschritten wird und sie nicht zur Postkartennutzung geeignet sind, weil sie kein freies Text- und Adressfeld auf der Rückseite aufweisen. Wird der Zeitrahmen überschritten oder kann die Werbekarte als Postkarte nach Satz 1 verwendet werden, sind die Nutzungen nach § 7 Abs. 2 vergütungspflichtig.

g. **Werbeanzeigen:**

Die Vervielfältigung, Verbreitung sowie die Zugänglichmachung von Werbeanzeigen auf Veranlassung und in alleiniger Verantwortung des Museums im Innenteil von Printmedien (inkl. ePaper) sind innerhalb des Zeitrahmens nach a. vergütungsfrei; (Rück-)Covernutzungen, bei Überschreitung dieses Zeitrahmens sowie bei Nutzungen nach Abs. 3 sind diese nach § 7 Abs. 2 vergütungspflichtig.

h. **Multimedia-Guides:**

Stellt das Museum diese auf eigenen Endgeräten während des Zeitraums der Ausstellung den Besuchern zur Verfügung, sind diese vergütungsfrei, sofern Werke abgebildet werden, die in der aktuellen Ausstellung gezeigt werden. Können die Multimedia-Guides auf Endgeräten der Besucher wiedergegeben werden, dann gilt entsprechendes, sofern die Werkabbildungen nur temporär über das Museums-WLAN abrufbar sind und keine Exportfunktion angeboten wird. Darüberhinausgehende Nutzungen und Vergleichsabbildungen sind vergütungspflichtig nach § 7 Abs. 2.

i. **Online-Nutzungen (außerhalb von zeitlich befristeten Erprobungsverträgen¹):**

- (1) Auf der museumseigenen Webseite dürfen maximal 15 isolierte Werkabbildungen oder Ausstellungsansichten während der Ausstellung sowie für einen Zeitraum von sechs Monaten vor Beginn bis sechs Wochen nach Ende der Ausstellung vergütungsfrei zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Abbildung eines der nach a. (1) und (2) zulässigen Schlüsselwerkes (Keyvisual) aus der Ausstellung kann innerhalb des Zeitrahmens nach a. auf der Webseite des Museums und als Werkabbildung in Werbebannern auf Webseiten Dritter vergütungsfrei zugänglich werden.
- (3) Auf eigenen Social-Media-Kanälen dürfen Ausstellungsplakate, Einladungskarten und Flyer sowie Werbekarten als bereits genehmigte Werbematerialien ohne Genehmigung vergütungsfrei zugänglich gemacht werden.
- (4) Nutzungen, die über Ziff. (1) bis (3) hinausgehen, insbesondere Nutzungen isolierter Werkabbildungen, sind vergütungspflichtig nach § 7 Abs. 2.

j. **Rückschauen:**

Die zeitlich unbefristete Vervielfältigung, Verbreitung und Zugänglichmachung einer Werkabbildung oder einer Ausstellungsansicht pro Ausstellung in Rückschauen einschließlich Nutzungen auf der Webseite und in Newslettern des Museums sind vergütungsfrei, es sei denn, die/der Künstlerin/Künstler widerspricht dieser Nutzung ausdrücklich. Darüberhinausgehende Nutzungen sind vergütungspflichtig nach § 7 Abs. 2.

k. **Bildmaterial:**

- (1) Das Museum ist berechtigt, den (Offline- bzw. Online-Press-)Medien zur Berichterstattung über die Ausstellungen als Tagesereignisse i.S.v. § 50 UrhG Bilddateien von Werken im Sinne des § 1 Abs. 1 in einer höheren Auflösung als 1024 x 1024 Pixel vergütungsfrei zugänglich zu machen, wenn
 - die Werke in der Ausstellung ausgestellt sind,
 - diese Bilddateien nur aus einem (passwort-)geschützten Bereich heruntergeladen werden können,
 - die Angehörigen der (Presse-)Medien deutlich darauf hingewiesen werden, dass eine genehmigungs- und vergütungsfreie Nutzung nur im Rahmen der aktuellen Berichterstattung über die Ausstellung im Rahmen des für die Berichterstattung gebotenen Umfangs gemäß § 50 UrhG zulässig ist (in zeitlicher Hinsicht drei Monate vor Beginn bis sechs Wochen nach Ende der Ausstellung) und
 - hierbei jeweils der Copyright-Vermerk der VG Bild-Kunst verwendet werden sowie im Fall von Online-Nutzungen eine Hinterlegung in den IPTC-Daten gem. § 6 Abs. 3 erfolgen muss.
- (2) Nutzungen, die über den Umfang von Ziff. (1) hinausgehen, sind durch das Museum und/oder durch den Dritten vergütungspflichtig nach § 7 Abs. 2.

¹ Vgl. Präambel.

3. Merchandise-Produkte:

Sämtliche Nutzungen im Zusammenhang mit Merchandise-Produkten sind vergütungspflichtig nach § 7 Abs. 2. Hierzu zählen auch Content-Marketing, Cross-Promotion-Aktionen und vergleichbare Maßnahmen.

§ 4 Rechteeinräumung / Abgeltung von Vergütungsansprüchen

1. Die VG Bild-Kunst räumt dem Museum die von ihr wahrgenommenen Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung von Werken nach § 1 Abs. 1 für die vertragsgegenständlichen Nutzungen nicht-ausschließlich nach den §§ 2 und 3 ein, sofern diese nicht einer gesetzlichen Privilegierung unterfallen oder über den Umfang der gesetzlichen Privilegierungen nach §§ 58, 60f Abs. 1 i. V. m. 60e Abs. 3 UrhG hinausgehen. Einschränkend sind sämtliche Nutzungen von Werken der in der Anlage beigefügten Künstlerinnen und Künstler nur mit vorheriger Einwilligung zulässig, soweit sie die dem Museum nach den §§ 58, 60f Abs. 1, 60e Abs. 3 UrhG gestattete Verwertung überschreiten.
2. Mit Zahlung der in diesem Vertrag bestimmten Vergütung für die Verbreitung von Bestands- und/oder Ausstellungskatalogen nach § 3 Abs. 1 a. durch das Museum sind sämtliche Vergütungsansprüche der VG Bild-Kunst nach §§ 60h, 60f Abs. 1 i. V. m. 60e Abs. 3 UrhG abgegolten. Dies umfasst auch die Abgeltung von Vergütungsansprüchen von Künstlerinnen und Künstlern, die weder von der VG Bild-Kunst noch von einer mit ihr über Repräsentationsvereinbarungen verbundenen Schwestergesellschaft wahrgenommen werden. Die VG Bild-Kunst stellt das Museum im letzteren Fall von etwaigen, an §§ 60f Abs. 1 i. V. m. 60e Abs. 3 UrhG anknüpfenden Ansprüchen frei. Das Museum hat die Obliegenheiten,
 - a. die VG Bild-Kunst über alle geltend gemachten oder angekündigten Ansprüche unverzüglich und umfassend zu informieren und ihr etwa hierzu in seinem Besitz befindliche Unterlagen in Kopie zu überlassen,
 - b. der VG Bild-Kunst, ggf. durch geeignete prozessuale Maßnahmen, die Kontrolle über die Abwehr, Beilegung oder Befriedigung solcher Ansprüche einzuräumen,
 - c. solche Ansprüche weder anzuerkennen noch sonst die Verteidigung gegen sie zu präjudizieren und
 - d. die VG Bild-Kunst bei der Abwehr oder Beilegung solcher Ansprüche in angemessenem Umfang zu unterstützen.
3. Rechte Dritter bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Fotografien, auf denen die genutzten urheberrechtlich geschützten Werke abgebildet sind, da die VG Bild-Kunst über die Rechte der Fotografen nur in Einzelfällen verfügt; im letzteren Fall sind diese Werke ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages. Genehmigungen für diese Fotografien sind deshalb gesondert einzuholen.
4. Das Museum wird die Rechte der Künstlerinnen und Künstler auf Reproduktion ihrer Werke in museumsunabhängigen Publikationen und sonstige Nutzungen nicht einschränken. Das Museum wird keine Rechtsabtretungsverträge über Einzelwerke mit Künstlerinnen und Künstlern abschließen, die von der VG Bild-Kunst vertreten werden.

§ 5 Übertragbarkeit der Rechte

1. Die dem Museum nach § 4 eingeräumten Rechte sind vorbehaltlich § 34 UrhG nicht übertragbar.
2. Das Museum ist nicht berechtigt, Dritten zu gestatten, die Werke in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Nutzungen auf von Dritten betriebenen Plattformen. Klarstellend halten die Parteien fest, dass dem Lizenznehmer die hierfür erforderlichen Rechte im Rahmen dieses Vertrages nicht eingeräumt sind. Wenn das Museum Werke aus seiner Sammlung an andere Museen ausleiht, wird es diese auf die Verpflichtung zur Klärung der Bildrechte mit der VG Bild-Kunst hinweisen.

§ 6 Urheberpersönlichkeitsrecht

1. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist zu beachten. Die Berechtigung nach § 2 gilt nur für die unveränderte Wiedergabe der Werke. Nicht zulässig ist beispielsweise die ausschnittsweise Nutzung (Beschnitt) eines Werkes, eine Veränderung der Farbigkeit des Werkes sowie der Überdruck mit Text oder anderen gestalterischen Elementen sowie Formatänderungen, d.h. formale Abweichungen von den üblichen Druckformaten. Jede solche veränderte Wiedergabe des Werkes bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Künstlers oder der Künstlerin.
2. Maßstabsgetreue Vergrößerungen und Verkleinerungen von ganzen Werkabbildungen sowie Schwarz-Weiß-Abbildungen von farbigen Werken gelten nicht als Veränderungen.
3. Bei jeder Nutzung hat neben dem Namen und der Angabe des Werktitels ein ordnungsgemäßer Copyrightvermerk zu erfolgen: Name des Künstlers/Werktitel©VG Bild-Kunst, Bonn [Jahr der Lizenzierung], es sei denn die VG Bild-Kunst gibt für einzelne Künstlerinnen oder Künstler einen anderen Copyrightvermerk vor. Der Copyrightvermerk hat direkt am Werk zu erfolgen. Bei Bilddateien wird ergänzend der Copyrightvermerk in den IPTC-Daten der Bilddateien hinterlegt (zusätzlich zu den Copyrightangaben der Fotografie); dabei ist sichergestellt, dass diese Angaben bei der internen elektronischen Verarbeitung nicht gelöscht werden (z. B. Upload der Bilddatei auf den zentralen Server des Museums). Zudem legt das Museum an geeigneter Stelle in seinem Web-Auftritt einen Link auf die Webseite der VG Bild-Kunst (www.bildkunst.de).

§ 7 Vergütung

1. Die Abgeltung des Vergütungsanspruchs nach § 60f Abs. 1 i. V. m. §§ 60e Abs. 3, 60h UrhG für die Nutzung der Verbreitungsrechte im Zusammenhang mit Ausstellungs- und Bestandskatalogen (§ 2 Abs. 1 a. und b) richtet sich nach dem Tarif „Nicht-kommerzielle Museumskataloge“, wie er auf der Webseite der VG Bild-Kunst veröffentlicht ist, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Vor einer Anpassung des Tarifs setzt sich die VG Bild-Kunst ins Benehmen mit dem Deutschen Museumsbund.
2. Die Abgeltung der sonstigen Nutzungen der Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte sowie des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung, soweit sie nicht unter die

Schrankenregelungen fallen, richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifen der VG Bild-Kunst, wie sie auf ihrer Webseite veröffentlicht sind.

3. Auf die nach den Absätzen 1 bis 2 ermittelte Vergütung gewährt die VG Bild-Kunst einen Gesamtvertragsnachlass von 20%, und zwar rückwirkend ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem das Museum Mitglied im Deutschen Museumsbund ist, bezogen auf noch nicht abgerechnete Nutzungen. Der Anspruch auf Gewährung des Gesamtvertragsrabatts entfällt mit dem Ende des Kalenderjahres, in das ein eventueller Austritt des Museums erfolgt.
4. Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, im Falle wiederholter ungenehmigter Nutzungen und/oder der Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte den vollen Tarif ohne Rabattierung anzuwenden und darauf einen Tarifzuschlag von 100% geltend zu machen.

§ 8 Abrechnung, Zahlungsweise

1. Das Museum übersendet der VG Bild-Kunst innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der entsprechenden Reproduktionen ein Belegexemplar, bei digitalen Veröffentlichungen/Nutzungen einen Link bzw. eine Datei sowie das Datum/den Beginn der Veröffentlichung/Nutzung. Mit diesem Nachweis übermittelt es zugleich alle für die Abrechnung erforderlichen Daten. Die VG Bild-Kunst stellt für diese Mitteilungen Formblätter zur Verfügung. Die VG Bild-Kunst stellt dann auf der Grundlage ihrer Tarife nach § 7 Abs. 1 und 2 eine Rechnung über die Nutzung.
2. Die Zahlungsfrist ergibt sich aus der jeweiligen Rechnung. Nach Ablauf der (jeweiligen) Zahlungsfrist kommt der Lizenznehmer automatisch in Verzug. In diesem Fall ist die VG Bild-Kunst berechtigt, mit der zweiten Mahnung/Zahlungserinnerung einen Auslagenersatz in Höhe von 10,00 EUR netto zzgl. der jeweils aktuellen Umsatzsteuer sowie gesetzliche Verzugszinsen zu erheben. Weitergehende Rechte aus dem Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 9 Museumsdienste und Freundeskreise

1. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 a. bis h., i. (2) und k., § 6, § 7 Abs. 2 und 3, § 8 finden entsprechende Anwendung bei Museumsdiensten,
 - a. die sich in – unmittelbarer oder mittelbarer – öffentlich-rechtlicher Trägerschaft z.B. einer Kommune, Stadt oder eines Landkreises oder von einem oder mehreren Museen befinden, und
 - b. die als verlängerter Arm der Museen tätig sind (Museumspädagogik und Ausstellungsbewerbung).
2. Die vorstehenden Regelungen finden entsprechende Anwendung bei eingetragenen gemeinnützigen Vereinen, die satzungsgemäß die Förderung des Museums zum Gegenstand haben, für Einladungen und sonstige Ankündigungen von Veranstaltungen / Aktivitäten im Zusammenhang mit den Ausstellungen des entsprechenden Museums (Freundeskreise).

§ 10 Informationspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung eines Vertragsbestandteils – zum Beispiel Änderung des Namens, der postalischen Anschrift, des Sitzes, der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft im Deutschen Museumsbund – unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Laufzeit

1. Dieser Vertrag gilt ab dem 1. Januar 2019 und ersetzt, soweit abgeschlossen, die Ergänzungsvereinbarung; abweichend hiervon finden die einschlägigen Regelungen zur Abgeltung von Nutzungen bei Ausstellungs- und Bestandskatalogen nach §§ 2 bis 8 dieses Vertrages Anwendung ab dem 1. März 2018. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die Anlage ist Vertragsbestandteil.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Elektronische Dokumente in Textform genügen dem Schriftformerfordernis nicht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind am Geschäftssitz der VG Bild-Kunst.

Bonn, den _____, _____, den _____

 VG Bild-Kunst
 Dr. Urban Pappi

Anlage zum Museumsvertrag:

Liste der Künstlerinnen und Künstler, die auf vorherige Anfrage vor jeder Nutzung ihrer Werke bestehen:

Beuys, Joseph

Bourke-White, Margret

Chagall, Marc

Gursky, Andreas

Haacke, Hans

Höfer, Candida

Magritte, Rene

Matisse, Henri

Miro, Joan

Penck, A. R.

Picasso, Pablo

Pohlke, Sigmar

Winter, Fritz